

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Winden im Elztal



Aufgrund der Änderung vom 14. Oktober 2015 des § 20 Abs.3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Winden im Elztal in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. Februar 2024 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt beschlossen:

Grundsätze für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal

1. Zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen über Gemeindeangelegenheiten wird zur Information der Bevölkerung von der Gemeinde Winden im Elztal ein Amtsblatt herausgegeben. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal“. Für den amtlichen und redaktionellen Teil zeichnet der Bürgermeister oder Vertreter verantwortlich.
2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Winden im Elztal sowie sonstige amtliche Nachrichten anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - 2.2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und sonstige Veröffentlichungen der Gemeinde Winden im Elztal.
 - 2.3. Veröffentlichungen der Kirchen, Kindergarten und Schulen (z. B. Veranstaltungshinweise, Schulfeste, etc.).
 - 2.4. Veranstaltungshinweise und sonstige Mitteilungen der Feuerwehr und des Rettungswesens, der örtlichen Vereine und örtlichen Organisationen.
 - 2.5. Von ortsansässigen Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften Hinweise auf stattfindende Veranstaltungen mit Bekanntgaben des Termins und der Tagesordnung. Wertende Äußerungen über den zu erwartenden Inhalt dieser Veranstaltung bzw. Bemerkungen über Qualität einzelner Personen sind hierbei nicht zulässig. Berichte über Veranstaltungen der Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften werden nicht veröffentlicht. Im Zeitraum von drei Monaten vor Kommunal- oder Parlamentswahlen werden keine Beiträge der ortsansässigen Parteien, politischen Vereinigungen und politischen Interessengemeinschaften veröffentlicht (Karenzzeit).
 - 2.6. Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats erhalten gemäß § 20 Abs. 3 GemO die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Den Fraktionen und Gruppierungen steht hierzu in jeder Ausgabe des Mitteilungsblatts maximal eine halbe Seite zur Verfügung.
 - 2.7. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion/Gruppierung des Verfassers anzugeben.

- 2.8. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.9. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen im Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
 - 2.10. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 GemO). Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative in gleichem Umfang zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
 - 2.11. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen ortsansässiger Personenvereinigungen sind im Regelfall beim Verlag einzureichen; sie werden in Ausnahmefällen aber auch von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und weitergeleitet.
 - 2.12. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
3. Nicht eingerückt in das Mitteilungsblatt werden:
- 3.1. Leserzuschriften
 - 3.2.
 - a) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug
 - b) Berichte über Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Diskussionsabende, Besichtigungen, etc.) von politischen Parteien, politischen Interessengemeinschaften sowie politischen Vereinigungen.
 - c) Beiträge, die
 - die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - gegen die guten Sitten oder
 - gegen die Interessen der Gemeinde Winden im Elztal verstoßen.
4. Wahlwerbungen sind nur als Inserat (Anzeigentext) zulässig. Die Kosten hierfür trägt die veröffentlichende politische Organisation.
5. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Mittwoch, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss ist montags um 11:30 Uhr. In Feiertagswochen entsprechend früher. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig, vertreten durch den Bürgermeister.
6. Beiträge können vor Redaktionsschluss schriftlich oder per E-Mail an gemeinde@winden-im-elztal.de gesandt werden. Bei Vereinen, Kirchen, Kindergarten, Parteien etc. ist die Zuständigkeit für Veröffentlichungen intern abzuklären. Die Beiträge werden von den berechtigten Autoren über das internetbasierende System des Verlags eingestellt oder sind bei der Gemeindeverwaltung Winden im Elztal einzureichen.

7. Die Bekanntmachungen sowie die Veranstaltungshinweise und Berichte erfolgen unentgeltlich. Dies gilt nicht für Werbeanzeigen i. S. der Ziffer 2.11 dieser Grundsätze.
8. Die Redaktionsarbeit und Redaktionsleitung des redaktionellen Teils obliegen dem Bürgermeister. Die Redaktion selbst darf an den zum Abdruck eingereichten Texten nur Veränderungen vornehmen, um Schreibfehler zu korrigieren oder die Texte dem Layout anzupassen. Kürzungen sind ohne explizite Zustimmung des Bürgermeisters nicht zulässig.
9. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Winden im Elztal ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal hat diese Grundsätze in öffentlicher Sitzung am 21. Februar 2024 beschlossen; sie treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt, Winden im Elztal, 21. Februar 2024
Klaus Hämmerle, Bürgermeister